

Villach, am 9. Dezember

2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Satzung der SPARDA AUSTRIA Holding eG sieht vor, dass der Gesamtbetrag des eingezahlten Geschäftsanteilskapitals der Genossenschaft zu keinem Zeitpunkt 95% des eingezahlten Geschäftsanteilskapitals unterschreiten darf. Da dieser Sockelbetrag erreicht wurde, kann der von Ihnen gekündigte Geschäftsanteil vorerst nicht ausbezahlt werden. Sobald sich das Geschäftsanteilskapital durch die Zeichnung neuer Geschäftsanteile entsprechend erhöht, wird die Auszahlung ehest möglich durchgeführt.

Auszug aus der Satzung der SPARDA AUSTRIA Holding eG

*§ 35 (3a)*

*Durch Auszahlungen des Geschäftsguthabens darf der Gesamtbetrag des eingezahlten Geschäftsanteilskapitals der Genossenschaft zuzüglich allfällig sistierter Auszahlungsansprüche zu keinem Zeitpunkt 95% des ab dem 31.12.2013 an einem Bilanzstichtag je ausgewiesenen Höchststandes des Gesamtbetrages des eingezahlten Geschäftsanteilskapitals der für das jeweils nächste Geschäftsjahr verbleibenden (nicht ausscheidenden) Geschäftsanteile unterschreiten (Sockelbetrag).*

Mit der Bitte um Verständnis und Kenntnisnahme verbleiben wir mit freundlichen Grüßen



Norbert Rothbart

Mag. Philipp Liesnig

**SPARDA AUSTRIA Holding eG**

Bahnhofplatz 7 / 9500 Villach / E [office@sparda.plus](mailto:office@sparda.plus) / [www.sparda.plus](http://www.sparda.plus)  
IBAN AT98 4300 0485 8480 9007 / BIC VBOEATWW / FN 116073x / UID ATU 26017002